

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
der
Bäder - und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH

Ergänzend zu den Regelungen in § 6 des Gesellschaftsvertrages vom 21.12.2001, hat die Gesellschafterversammlung durch Beschluss vom _____ den Geschäftsführern folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1
Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung zu führen.
2. Die Geschäfte werden bei mehreren Geschäftsführern gesamtverantwortlich nach einheitlicher Zielsetzung geführt.
3. Die Gesellschaft kann die Geschäftsbereiche im Verhältnis der Geschäftsführer untereinander regeln. Änderungen sind jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich.
4. Jeder Geschäftsführer hat sich über die in den anderen Geschäftsbereichen erfolgenden Maßnahmen und Geschäfte unterrichtet zu halten. Zu diesem Zweck haben sich die Geschäftsführer gegenseitig über die Entwicklung und Lage ihrer Geschäftsbereiche regelmäßig zu informieren und wesentliche Geschäftsvorfälle sowie solche Vorgänge, welche für die Gesellschaft von Bedeutung sind, unverzüglich untereinander mitzuteilen.

§ 2
Aufgaben der Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung und Überwachung der Gesellschaft im Ganzen.
2. Sofern die Gesellschaft Arbeiter oder Angestellte einstellt, nimmt die Geschäftsführung die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.
3. Die Geschäftsführung hat die steuerlichen Interessen der Gesellschaft zu wahren. Sie ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsregeln den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Ihr obliegt es, für eine den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechende Buchführung und eine dem Unternehmen entsprechende Betriebsabrechnung zu sorgen.
4. Die Geschäftsführung hat für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Offenlegung des Jahresabschlusses Sorge zu tragen.

5. Soweit kein abweichender Gesellschafterbeschluss gefasst wird, hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß einzuberufen und die Gesellschafterbeschlüsse zu protokollieren.
6. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung in jeder Sitzung einen Geschäftsbericht zu erstatten.
7. Die Geschäftsführung hat notwendige Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen.
8. Genehmigungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen und Teilgeschäftsanteilen darf die Geschäftsführung nur aufgrund des Gesellschaftsvertrages und der einschlägigen Gesellschafterbeschlüsse vornehmen.

§ 3

Genehmigungsbedürftige Geschäfte

Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht;
- b) die Veräußerung der Gesellschaft in Teilen oder im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betriebsstätten;
- c) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung von Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge) sowie Kooperationen;
- e) Anschaffungen und Investitionen einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt, 15.000,- € im Einzelfall, andernfalls den Ansatz im Wirtschaftsplan übersteigen;
- f) die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- g) die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten;
- h) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
- i) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
- j) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 15.000,- €;

- k) Vereinbarungen mit Angehörigen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 Abgabenordnung. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 10% am Kapital der jeweiligen Gesellschaft.

§ 4

Leistungen

1. Die Geschäftsführer haben ihre ganze Arbeitskraft und ihre gesamten Kenntnisse und Erfahrungen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.
2. Die Geschäftsführer nehmen ihre Tätigkeit im Rahmen eines mit der Gemeinde Ostbevern bestehenden Arbeitsvertrages wahr.
3. Eine gesonderte Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit wird nicht gezahlt.
4. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu wahren. Diese Pflicht besteht nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses fort.
5. Geschäftliche Unterlagen aller Art, einschließlich persönlicher Aufzeichnungen über dienstliche Angelegenheiten dürfen nur zu geschäftlichen Zwecken verwandt werden und sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses sind vorstehende Unterlagen der Gesellschaft auszuhändigen.
6. Tragen die Geschäftsführer im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Geschäftsführertätigkeit Kosten und Aufwendungen, so werden diese nach den Regeln des mit der Gemeinde Ostbevern bestehenden Anstellungsverhältnisses erstattet, sofern die Geschäftsführer die Geschäftsführungs- und Betriebsbedingtheit belegen oder sie offenkundig ist. Hierzu gehören auch Aufwendungen der Gemeinde oder der Geschäftsführer für eine Geschäftsführer-Haftpflichtversicherung.

§ 5

Dauer, Kündigung

1. Der Anstellungsvertrag mit den Geschäftsführern wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündbar.
2. Der Vertrag ist jederzeit aus wichtigem Grund kündbar.
3. Ein wichtiger Grund liegt für die Gesellschaft insbesondere vor, wenn
 - a) der Geschäftsführer gegen das Wettbewerbsverbot verstößt;
 - b) der Geschäftsführer ohne die erforderliche Einwilligung Geschäfte für die Gesellschaft tätigt und der Gesellschaft dadurch ein Schaden entsteht, es sei denn, dass dies wegen Eilbedürftigkeit geboten war;

- c) der Geschäftsführer wissentlich einen unrichtigen Jahresabschluss aufstellt;
 - d) die Gesellschaft liquidiert wird.
4. Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen.
 5. Die Abberufung eines Geschäftsführers ist jederzeit zulässig. Die Abberufung ist schriftlich auszusprechen. Sie gilt gleichzeitig als Kündigung des Anstellungsverhältnisses zu dem nächst zulässigen Zeitpunkt.
 6. Im Fall der Abberufung sowie der Kündigung endet das Geschäftsführeramt mit Zugang der Mitteilung über die Abberufung bzw. über die Kündigung.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Änderungen des Anstellungsvertrages mit den Geschäftsführern bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft.